

**Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie  
Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Stralsund  
(Leistungsbezügesatzung)**

Vom 24. März 2016

Aufgrund des § 5 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HsLeistbVO M-V) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. M-V S. 60) sowie § 2 Absatz 1 i.V.m. § 81 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208), hat die Fachhochschule Stralsund folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie die Rektorin oder den Rektor der Fachhochschule Stralsund, sofern diese Personen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dazu zählen:

1. Professorinnen und Professoren, die mit dem Inkrafttreten der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung am 1. Januar 2005 nach der Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie Rektorinnen und Rektoren, die ab dem 1. Januar 2005 ernannt oder berufen wurden.

(2) Die Wirkungen der in dieser Satzung getroffenen Regelungen werden spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine Kommission ein.

## **§ 2 Leistungsbezugsstufen**

(1) Das nachfolgend beschriebene Modell zur Gewährung von Leistungsbezügen wird bei der Entscheidung über die Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4 als Grundlage verwendet. Die Gewährung von Einmalzahlungen, Funktions-Leistungsbezügen und Forschungs- bzw. Lehrzulagen richtet sich allein nach den §§ 7, 8 und 9.

(2) Ausgangspunkt ist das W-Grundgehalt in der durch die aktuellen gesetzlichen Besoldungsregelungen vorgegebenen Höhe. Über dem jeweiligen W-Grundgehalt können für Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4 zusammen insgesamt drei Leistungsbezugsstufen in Höhe von jeweils sieben vom Hundert des W2-Grundgehalts, bezogen auf den jeweiligen Zeitpunkt der Entscheidung der Hochschulleitung, gewährt werden.

## **§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können vorbehaltlich § 12 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge vereinbart werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Bleibeverhandlungen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den schriftlichen Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche

Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers nachweisen kann.

(2) Professorinnen und Professoren können bei ihrer Berufung eine oder mehrere Leistungsbezugsstufen nach § 2 erhalten (Berufungsstufe) oder im Rahmen von Bleibeverhandlungen eine oder mehrere neue Leistungsbezugsstufen erhalten. Sie erhalten den sich aus der Berufungsstufe oder der neuen Leistungsbezugsstufe ergebenden Betrag unbefristet als Leistungsbezug gemäß Absatz 1. Leistungsbezüge nach Absatz 1 können auch allein oder ergänzend als Einmalzahlung gewährt werden. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt der Zeitraum bis zum Erreichen der ersten oder einer weiteren Leistungsbezugsstufe fünf Jahre.

(3) Die Fachbereichsleitung des für die sich bewerbende oder verhandelnde Person zuständigen Fachbereichs macht im Rahmen des Berufungs-/Bleibeverfahrens einen begründeten Vorschlag, ob und welcher Leistungsbezugsstufe die Person zugeordnet werden soll. Die Fachbereichsleitung kann dabei auch vorschlagen, dass der Zeitraum bis zum Erreichen der ersten oder einer weiteren Leistungsbezugsstufe weniger oder mehr als fünf Jahre betragen soll.

(4) Die Hochschulleitung entscheidet anschließend im Benehmen mit der Fachbereichsleitung über die Berufungs-/Bleibestufe und teilt der betreffenden Person sowie der zuständigen Fachbereichsleitung ihre begründete Entscheidung schriftlich mit. Dabei ist explizit auch eine Aussage zur Teilnahme der unbefristet gewährten Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu machen.

#### **§ 4**

#### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und wissenschaftliche Nachwuchsförderung werden zunächst für maximal fünf Jahre befristet monatlich gezahlte Leistungsbezüge als Leistungsbezugsstufen nach § 2 gewährt. Auf Vorschlag der Fachbereichsleitung können in begründeten Fällen auch zwei oder mehr Leistungsbezugsstufen gewährt werden. Für die Feststellung der besonderen Leistungen können insbesondere die in § 2 Absatz 4 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HsLeistbVO M-V) genannten Kriterien berücksichtigt werden.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind jeweils erst nach Ablauf von fünf Jahren einem Umstufungsverfahren nach § 12 zu unterziehen.

(3) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Falle ihrer unbefristeten Gewährung an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung, soweit ihre Mitglieder nicht selbst betroffen sind, und im Übrigen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

## **§ 5**

### **Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen**

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Fachbereichsleitung gewährt werden. In dem Antrag/Vorschlag ist in einem Bericht darzulegen, worin das Besondere der Leistungen im zurückliegenden Zeitraum besteht. Hierfür geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Der erforderliche Bericht hat der Fachbereichsleitung spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Beurteilungsjahres vorzuliegen. Die Hochschulleitung informiert spätestens bis zum Ende des Monats die Fachbereichsleitung über die Höhe des Vergaberahmens.
- (3) Als Grundlage für die Entscheidung der Hochschulleitung gibt die Fachbereichsleitung eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Antrag ab. Die Fachbereichsleitung kann ein Beratungsgremium zur Vorbereitung dieser Stellungnahme einrichten.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan leitet bis zum 31. März des jeweiligen Beurteilungsjahres den Antrag/Vorschlag und die Stellungnahme an die Hochschulleitung weiter.
- (5) Die Hochschulleitung trifft auf der Basis des eingereichten Berichts im Sinne von Absatz 1 und der Stellungnahme der Fachbereichsleitung nach Absatz 3 bis zum 1. Juni des jeweiligen Beurteilungsjahres im Benehmen mit der Fachbereichsleitung eine begründete schriftliche Entscheidung zur Gewährung einer oder mehrerer Leistungsbezugsstufen.

## **§ 6**

### **Wahrnehmung von Funktionen; familiäre Gründe; Behinderung**

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen gemäß den §§ 3 und 4 darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor/in wegen der Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung gemäß § 8 zu keiner Benachteiligung führen.
- (2) Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus Gründen gemäß § 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

## **§ 7 Einmalige besondere Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge für besondere Leistungen (§ 4) können auch als Einmalzahlung gewährt werden. Sie werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Fachbereichsleitung nach Antragsstellung gemäß dem Verfahren nach § 5 bis zum 1. Juni des jeweiligen Beurteilungsjahres vergeben.

## **§ 8 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung werden Leistungsbezüge monatlich wie folgt gewährt:

1. der Rektorin oder dem Rektor nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Höhe von bis zu 24 vom Hundert des W3-Grundgehalts,
2. der Prorektorin oder dem Prorektor nach Maßgabe der Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Höhe von in der Regel 8,5 vom Hundert des W2-Grundgehalts,
3. der Dekanin oder dem Dekan in Höhe von 6,6 vom Hundert des W2-Grundgehalts,
4. der Prodekanin oder dem Prodekan in Höhe von 2,8 vom Hundert des W2-Grundgehalts,
5. der Studiendekanin oder dem Studiendekan in Höhe von 3,8 vom Hundert des W2-Grundgehalts.

(2) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; bei Amtsantritt und Ablaufen der Amtszeit angefangene Monate werden anteilig gerechnet.

## **§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Nach Maßgabe von § 16 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt die Hochschulleitung Forschungs- und Lehrzulagen, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden - vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung durch den Projektleiter - für die Dauer des Drittmittelflusses in der Regel als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Sie können nach der erfolgten Schlussabrechnung des Projektes als Einmalbetrag gezahlt werden, sofern darüber ein schriftliches Einvernehmen zu Projektbeginn mit dem Drittmittelgeber hergestellt worden ist.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind weder ruhegehaltfähig, noch nehmen sie an der allgemeinen Besoldungsanpassung teil.

## **§ 10**

### **Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen bei Mitgliedern der Hochschulleitung**

Wenn Mitgliedern der Hochschulleitung Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4, 7 oder 8 gewährt werden sollen, erarbeitet die Hochschulleitung ohne Mitwirkung der Betroffenen einen Entscheidungsvorschlag und übermittelt diesen einschließlich der weiteren nach dieser Satzung jeweils vorgesehenen Unterlagen und Stellungnahmen an das Bildungsministerium zur Entscheidung.

## **§ 11**

### **Übergangs- und Überleitungsregelungen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C**

(1) Aus Anlass von Anträgen auf Überleitung nach § 77 Absatz 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W werden Professorinnen und Professoren in der Regel bei ihrem Wechsel den Leistungsbezugsstufen nach § 2 zugeordnet (Wechselstufe). Soweit die Leistungsbezüge zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen, erhalten sie diese unbefristet als Leistungsbezug gemäß § 3 Absatz 1 (§ 12 Absatz 3 LBesG M-V). Die über die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C hinaus gehenden Leistungsbezüge sind befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen; § 4 ist anzuwenden, § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Vor Antragstellung nach § 77 Absatz 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes können Professorinnen und Professoren unter Vorlage eines Berichts im Sinne von § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 eine schriftliche Auskunft der Hochschulleitung über die zu erwartenden Leistungsbezugsstufen nach § 2 verlangen.

1. Zur Erlangung dieser Auskunft sind die erforderlichen Angaben spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Beurteilungsjahres bei der Fachbereichsleitung des jeweiligen Fachbereichs einzureichen. Die Hochschulleitung informiert spätestens bis zum Ende des Monats die Fachbereichsleitung über die Höhe des Vergaberahmens.
2. Als Grundlage für die Entscheidung der Hochschulleitung gibt die Fachbereichsleitung eine schriftliche Stellungnahme zu vorliegenden Anfragen ab. Die Fachbereichsleitung kann ein Beratungsgremium zur Vorbereitung dieser Stellungnahme einrichten.
3. Die Dekanin oder der Dekan leitet bis zum 31. März des jeweiligen Beurteilungsjahres die Anfrage und die Stellungnahme an die Hochschulleitung.
4. Die Hochschulleitung trifft bis zum 1. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres im Benehmen mit der Fachbereichsleitung eine Entscheidung zur einer oder mehrerer möglicher Leistungsbezugsstufen. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Woche schriftlich der antragstellenden Person mitzuteilen. Hinsichtlich des nach Absatz 1 Satz 2 gewährten Teils ist dabei explizit auch eine Aussage zur Teilnahme der unbefristet gewährten Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu machen.

(3) Nach der Überleitung in die Besoldungsordnung W legt die Hochschulleitung die Leistungsbezugsstufe(n) der Professorin oder des Professors entsprechend der Auskunft nach Absatz 2 fest. War eine Auskunft nicht verlangt worden, legt die Hochschulleitung die Leistungsbezugsstufe nach Vorlage eines Berichts im Sinne von § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und der von der Dekanin oder dem Dekan weitergeleiteten schriftlichen Stellungnahme der Fachbereichsleitung im Benehmen mit der Fachbereichsleitung fest. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Woche schriftlich der antragstellenden Person mitzuteilen.

## **§ 12 Umstufungsverfahren**

(1) Die Vergabe der Leistungsbezüge unterliegt einem wiederkehrenden formalisierten Bewertungsverfahren. Bei diesem Verfahren wird nach fünfjährigem Bezug einer Leistungsstufe gemäß den §§ 3 und 4 eine Bewertung der zuletzt gewährten Leistungsbezugsstufe durchgeführt.

(2) Das Bewertungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens nach § 5. Der zukünftig zu gewährende Leistungsbezug für besondere Leistungen richtet sich

nach der Beurteilung über den zurückliegenden fünfjährigen Zeitraum.

(3) Hat die zu beurteilende Person stets besondere Leistungen erbracht und rechtfertigt die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme, dass die Leistungen nicht wieder hinter das erreichte Niveau zurückfallen, erhält diese eine weitere Leistungsbezugsstufe befristet für 5 Jahre. § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die zuletzt ununterbrochen über einen Zeitraum von fünf Jahren befristet gewährte Leistungsbezugsstufe wird in gleicher Höhe entfristet. Zwischenzeitliche Erhöhungen des Grundgehalts bleiben unberücksichtigt. War die zuletzt befristet gewährte Leistungsbezugsstufe die dritte gemäß § 2 Absatz 2, ist ein weiterer Anstieg ausgeschlossen.

(4) Hat die zu beurteilende Person überwiegend besondere Leistungen erbracht und ist davon auszugehen, dass deren Leistungen nicht wieder hinter das erreichte Niveau zurückfallen, wird die zuletzt ununterbrochen über einen Zeitraum von fünf Jahren befristet gewährte Leistungsbezugsstufe in gleicher Höhe entfristet. Zwischenzeitliche Erhöhungen des Grundgehalts bleiben unberücksichtigt.

(5) Für den Fall, dass die zu beurteilende Person keine besonderen Leistungen erbracht hat, endet der Bezug dieser Leistungsbezugsstufe mit Ablauf der Befristung.

(6) Sofern ein Umstufungsverfahren nach fünfjährigem Bezug von befristeten Leistungsbezugsstufen nicht stattfindet, wird entsprechend dem Verfahren nach § 5 isoliert über deren Entfristung entschieden. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 14**

### **Übergangsregelung für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W**

(1) Auf Antrag oder auf Vorschlag der Fachbereichsleitung werden Professorinnen und Professoren, die bereits Leistungsbezüge erhalten oder erstmalig erhalten möchten, durch Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen den Leistungsbezugsstufen des § 2 zugeordnet. Für das Verfahren ist § 5 entsprechend anzuwenden. Professorinnen und Professoren können erst mit dieser Zuordnung neue Leistungsbezugsstufen erhalten.

(2) Die Hochschulleitung entscheidet auf der Basis des eingereichten Berichts und der Stellungnahme der Fachbereichsleitung sowie unter Berücksichtigung der Einstufung nach der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen und unter Würdigung der erbrachten Leistungen. § 4 ist entsprechend anzuwenden, jedoch kann abweichend von § 4 Absatz 2 bei dieser Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zugleich bestimmt werden, dass sich der fünfjährige Zeitraum, nach dem die Professorin oder der Professor erneut am Umstufungsverfahren nach § 12 teilnehmen kann, verkürzt.



(3) Bei der Entscheidung sind die vor Inkrafttreten dieser Satzung unbefristet und befristet gewährte Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, Leistungsbezüge aus Anlass der Ausübung der Wechseloption sowie Leistungsbezüge für besondere Leistungen zu berücksichtigen. Der künftige Leistungsbezug beinhaltet als Leistungsbezugsstufen gemäß § 2

1. die bisherigen nach der gesetzlichen Anrechnung verbleibenden Leistungsbezüge (Wahrung der bisherigen Einstufung) sowie
2. gewährte weitere Leistungsbezüge.

Soweit eine Leistungsbezugsstufe des § 2 nicht mehr gänzlich von den bisherigen verbleibenden Leistungsbezügen der Stufen des § 2 der bisher gültigen Leistungsbezugesatzung umfasst wird, wird die nicht umfasste Differenz zur vollen Stufe als weiterer Leistungsbezug gewährt. § 4 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Wurden eine oder mehrere Leistungsbezugsstufen nach Maßgabe der bisherigen Regelungen und nach dem 18. Juli 2014 gewährt, ist für die Differenzbildung die konkrete Höhe des gewährten Leistungsbezuges maßgeblich.

(4) Leistungsbezüge nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 sowie nach den Regelungen der Absätze 1 bis 3 gewährte weitere Leistungsbezüge können nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe von § 12 und dem Verfahren nach § 5 entfristet werden. Dies gilt für erstgenannte Leistungsbezüge nur hinsichtlich des verbleibenden Teils und auch dann, wenn eine Zuordnung nach den Absätzen 1 bis 3 noch nicht erfolgt ist. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 15 Häufung**

Außer im Falle der Wahrnehmung eines hauptamtlichen Hochschulleitungsamtes können die Leistungsbezüge nach den §§ 3, 4, 7 und 8 sowie die Zulage nach § 9 nebeneinander gewährt werden. Leistungen, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gezahlt wird, sind im Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit Leistungsbezügen für besondere Leistungen (§ 4) nicht zu beachten.

## **§ 16 Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ergibt sich aus § 33 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 15 des Landesbesoldungsgesetzes und § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Stralsund vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Stralsund vom 23. August 2011, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. § 8 Absatz 1 Nr. 1-3, 5 gelten für Amtsinhaber erst mit dem Beginn einer neuen Amtszeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 15. März 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 24. März 2016.

Stralsund, den 24. März 2016

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 24. März 2016 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.